

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtenengesetz der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Erholungsurlaub

Hinsichtlich der Regelungen des Urlaubs der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verweist das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD zwar auf die Regelungen der Hessischen Urlaubsverordnung, weicht aber gleichzeitig hinsichtlich der Höhe der Urlaubstage von der hessischen Regelung ab. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, die Altersstafelung der Urlaubsdauer sei nicht mit den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vereinbar, da sie nicht mit dem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Beschäftigter gerechtfertigt werden könne, hat die Hessische Landesregierung eine neue Urlaubsverordnung beschlossen, die im Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Daher sind die Regelungen in der EKHN entsprechend anzupassen.

2. Sabbatzeit

Das Kirchenbeamtenengesetz der EKHN sah, ebenso wie Kirchenbeamtenengesetz der EKD, keine Regelungen über eine Sabbatzeit vor. Die Neufassung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD eröffnet den Gliedkirchen aber nun die Möglichkeit, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Regelungen über eine Sabbatzeit zu etablieren.

B. Lösungsvorschlag

1. Erholungsurlaub

Ohne Abweichung werden die Regelungen der Hessischen Urlaubsverordnung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten übernommen, so dass der Urlaubsanspruch einheitlich 30 Arbeitstage pro Jahr umfasst und der Urlaubsanspruch von Anwärtnerinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren 27 Arbeitstage pro Jahr beträgt. Hinsichtlich der Übergangsregelung wird den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jedoch gewährt, den höheren Urlaubsanspruch für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014 noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 anzutreten.

2. Sabbatzeit

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz wird um eine Vorschrift zur Sabbatzeit analog der Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer ergänzt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Zahl der jüngeren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die durch die Neuregelung einen erhöhten Urlaubsanspruch erhalten, ist überschaubar. Außerdem wird durch die Übergangsregelung versucht, ihre urlaubsbedingte Abwesenheit zu entzerren. Daher werden aller Voraussicht nach keine Vertretungskräfte eingestellt, so dass die finanziellen Auswirkungen nicht bezifferbar sind.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Hardegen
 OKR Ebert

Beteiligung: Dienstrechtliche Kommission

**Kirchengesetz
zur Ausführung der §§ 38 und 51 des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die Hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ ein Komma und das Wort „Sabbatzeit“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Teildienst nach § 51 Abs. 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Nummer 1

Analog zur Hessischen Urlaubsverordnung soll künftig der Urlaubsanspruch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, einheitlich 30 Arbeitstage pro Jahr umfassen. Der Urlaubsanspruch von Anwärterinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren soll 27 Arbeitstage pro Jahr betragen.

Der höhere Anspruch für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014 muss jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten (nicht genommen) sein, ansonsten verfällt er.

Nummer 2

Durch diese Regelung wird es Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ermöglicht, eine Sabbatzeitregelung zu beantragen. Es handelt sich dabei um eine Sonderform des Teildienstes aus sonstigen Gründen. Die Sabbatzeitregelung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ermäßigung des Dienstes nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt ist, sondern am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird. Im ersten Teil des Gesamtbewilligungszeitraums wird in vollem Umfang Dienst geleistet (Arbeitsphase), anschließend erfolgt dann die Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase). Während der gesamten Laufzeit, also auch während der Freistellungsphase, verringert sich die Bezahlung anteilig. Eine Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter kann danach für die Dauer von zwei bis sechs Jahren für zwei Drittel bis sechs Siebtel der Bezüge ihren Dienst leisten und sich dafür anschließend für ein Jahr völlig freistellen lassen bei ebenfalls zwei Drittel bis sechs Siebtel der Dienstbezüge. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr beendet.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG)</p> <p>Vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18)</p>	<p>Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG)</p> <p>Vom ...</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtin-nen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>		
<p>§ 2 Anwendung des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD</p> <p>Das Kirchenbeamten-gesetz der EKD findet unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungsbe-stimmungen Anwendung.</p>		
<p>§ 3 Dienstherrnfähigkeit (Zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nas-sau, die Dekanate und kirchlichen Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Aufsicht führt, besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).</p> <p>(2) Kirchengemeinden besitzen keine Dienstherrnfähigkeit.</p>		
<p>§ 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte (Zu § 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, 2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eines Dekanates oder eines kirchlichen Verbandes sowie einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder des entsprechenden Organs, 3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Rechnungsprüfungsamtes die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, 4. für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Präses der Kirchensynode, 5. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand oder Ruhestand die oder der letzte Dienstvorgesetzte. 		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 5 Laufbahnbestimmungen (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für die Beförderung (Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend, über die in einer eingehenden Beurteilung Auskunft zu geben ist.</p> <p>(2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine der höheren Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle vorhanden ist.</p> <p>(3) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch; sie soll jedoch erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(4) Eine Beförderung setzt voraus, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer bestimmten Dienstzeit im Amt bewährt hat. Eine Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in der Bewährungszeit uneingeschränkt erfüllt hat.</p> <p>(5) Die Dienstzeit rechnet von der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter der EKHN im Eingangsamts der Laufbahn, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit. Die Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Beamtin oder Beamter derselben Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zeit einer inhaltlich gleichwertigen Tätigkeit als Angestellte oder Ange-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>steller im öffentlichen Dienst können angerechnet werden.</p> <p>(6) Die Ämter, die innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.</p> <p>(7) Eine Beförderung soll nicht erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit, 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung. <p>(8) Eine Beförderung soll ferner nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das dienstliche Interesse im Einzelfall die Übertragung eines höheren Amtes gebietet oder 2. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder 3. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des SGB IX ist und sich ihr oder sein beruflicher Werdegang dadurch verzögert hat. 		
<p>§ 6 Beförderungszeiten (Zu § 14 Abs. 1 KGB.EKD)</p> <p>(1) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt die Bewährung im Amt</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>während einer Mindestzeit von Jahren gemäß Absatz 2 voraus.</p> <p>(2) Die Mindestbewährungszeiten sind</p> <p>1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 6, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 7, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 8, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 9;</p> <p>2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 10, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 11, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 12, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 13;</p> <p>3. in der Laufbahn des höheren Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 14, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 15, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 16.</p> <p>§ 5 Abs. 1 letzter Satz des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Mindestbewährungszeiten können bei der Übertragung einer höher bewerteten Planstelle oder in Ausnahmefällen bei besonderer Bewährung bis zur Hälfte abgekürzt werden. Eine besondere Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in hervorragender Weise erfüllt hat.</p> <p>(4) Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes setzt eine Mindestzeit von zwei Jahren in</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen Dienstes voraus. Die Überleitung in das erste Beförderungsamt des höheren Dienstes (A 14) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Laufbahnwechsel erfolgen.</p>		
<p>§ 6a Amtsbezeichnungen (Zu § 15 Absatz 1 KBG.EKD)</p> <p>Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>		
<p>§ 7 Mandatsbewerbung (Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)</p> <p>(1) Stimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zu einem Landtag oder für das Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten zu, so ist dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Sie oder er ist für die Dauer der Kandidatur von seinen Dienstgeschäften beurlaubt.</p> <p>(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in den Landtag oder zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) führen.</p> <p>(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag oder nach Ablauf der Amtszeit als kommunale Wahlbeamtin oder als kommunaler Wahlbeamter richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist.</p> <p>(4) Für das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf die Versorgungsbezüge gelten nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament oder aus dem Bundestag die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts oder nach dem Ausscheiden aus einem Landtag oder aus dem Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamter die Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes. Neben Versorgungsbezügen (Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung) und einem Übergangsgeld aus der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter werden kirchliche Dienst- und Versorgungsbezüge nur bis zur Höhe</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>des Gesamtbetrages gezahlt, der sich bei früheren Mitgliedern des Bundestages nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts und bei früheren Mitgliedern eines Landtages nach den Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes ergeben würde.</p>		
<p>§ 8 Arbeitszeit (Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als zehn Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts erhalten.</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 9 Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und 3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten <p>richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebens-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen				
<p>partnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>						
<p>§ 10 Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Hessische Urlaubsverordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung beträgt der Erholungsurlaub bei einem Lebensalter</p> <table data-bbox="174 1107 627 1168"> <tr> <td>bis zu 30 Jahren</td> <td>26 Arbeitstage,</td> </tr> <tr> <td>über 30 Jahre</td> <td>30 Arbeitstage</td> </tr> </table> <p>im Kalenderjahr.</p>	bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,	über 30 Jahre	30 Arbeitstage	<p>§ 10 Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.</p> <p>(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Ab-</p>	<p><i>Analog zur Hessischen Urlaubsverordnung soll künftig der Urlaubsanspruch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, einheitlich 30 Arbeitstage pro Jahr umfassen. Der Urlaubsanspruch von Anwärtnerinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren soll 27 Arbeitstage pro Jahr betragen.</i></p> <p><i>Der höhere Anspruch für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014 muss jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten (nicht genommen) sein, ansonsten verfällt er.</i></p>
bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,					
über 30 Jahre	30 Arbeitstage					

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Satz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.</p>	<p>satz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist. (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.</p>	
<p>§ 11 Studienurlaub (Zu 41 Abs. 2 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren Dienst Studienurlaub bis zur Dauer von sechs Wochen unter Weitergewährung der Besoldung gewähren, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>(2) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so darf im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub noch Sonderurlaub im dienstlichen Interesse erteilt werden.</p>		
<p>§ 12 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entspre-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>chend. (2) Abweichend von § 72a Abs. 7 des Bundesbeamtengesetzes besteht während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nur für die Dauer von drei Jahren. (3) Die Gesamtdauer des Bezuges von Leistungen nach § 72a Abs. 7 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 5 der Elternzeitverordnung des Bundes darf pro Kind drei Jahre nicht überschreiten.</p>		
<p>§ 13 Altersteilzeit (Zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr vollendet hat, 2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und 3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von</p>	<p>§ 13 Altersteilzeit, Sabbatzeit (Zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. (3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder 2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). 	<p>(4) Der Teildienst nach § 51 Abs. 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.</p>	<p><i>Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter diese Sonderform des Teildienstes aus sonstigen Gründen beantragen. Die Sabbatzeitregelung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ermäßigung des Dienstes nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt ist, sondern am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird. Im ersten Teil des Gesamtbewilligungszeitraums wird in vollem Umfang Dienst geleistet (Arbeitsphase), anschließend erfolgt dann die Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase). Während der gesamten Laufzeit, also auch während der Freistellungsphase, verringert sich die Besoldung anteilig.</i></p>
<p>§ 14 Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD)</p> <p>Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kir-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>chenbeamten auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Beurlaubung richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>		
<p>§ 15 Vorverfahren (Zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)</p> <p>In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.</p>		
<p>§ 16 Zuständigkeiten (Zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Zuständig für die Ernennung, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rechnungsprüfungsamtes ist die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Zuständig für die Ernennung, die Befreiung gemäß § 8 Abs. 3 KBG.EKD, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dekanates, eines kirchlichen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Vorstand oder das entsprechende Organ.</p> <p>(3) Ein Verbot gemäß § 23 KBG.EKD kann auch</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>von der Dienstbehörde ausgesprochen werden. Der obersten Dienstbehörde ist hierüber zu berichten.</p> <p>(4) Zuständig für die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p> <p>(5) Zuständig für die Zustimmung der Annahme von Zuwendungen nach § 26 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p> <p>(6) Zuständig für Nebentätigkeiten gemäß §§ 44, 46 und 47 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p>		